

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei der Gemeinde Ganderkesee (Gemeindebücherei-Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 576) i.V.m. § 2 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 22.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Gemeindebücherei werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Nutzer/die Nutzerin der Gemeindebücherei. Bei minderjährigen Nutzern/Nutzerinnen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind neben dem Nutzer/der Nutzerin dessen/deren Erziehungsberechtigte gebührenpflichtig.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Gemeinde gibt Bibliotheksausweise als Jahres-, Partner- oder Monatskarten aus, für Neubürger auch 3-Monats-Karten.
- (2)
 1. Eine Jahreskarte (ServiceCard) gilt für ein Jahr ab Ausgabe;
 2. eine Partnerkarte (PartnerCard) für zwei Erwachsene, die in einem Haushalt leben, gilt für ein Jahr ab Ausgabe;
 3. eine Monatskarte (MonatsCard) gilt 30 Kalendertage ab Kauf;
 4. eine 3-Monatskarte (3-MonatsCard) kann nur von Nutzerinnen und Nutzern der Gemeindebücherei innerhalb eines Jahres ab Zuzug in die Gemeinde (Neubürger) erworben werden. Sie gilt für den Kalendermonat, in dem sie ausgegeben wird, sowie für die unmittelbar folgenden zwei Kalendermonate.
- (3) Die Bibliotheksausweise sind nach Maßgabe folgender Regelungen gebührenpflichtig oder kostenfrei:
 1. ServiceCard
 - für Erwachsene ab 18 Jahre Gebühr: 15,00 €
 - für Schüler über 18 Jahre, Studenten, Sozialhilfeempfänger, Hartz IV-Empfänger (auf Nachweis) Gebühr: 8,00 €
 - für Kinder- und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kostenfrei
 - für Personen, die eine sog. Juleica-Karte haben, ehrenamtliche Mitglieder der Lesekiste, Vorlesepaten und Institutionen (Schulen, Kindertagesstätten) kostenfrei
 2. PartnerCard Gebühr: 25,00 €
 3. MonatsCard Gebühr: 2,50 €
 4. 3-MonatsCard für Neubürger kostenfrei

- (4) Für folgende weitere Leistungen werden die nachstehenden Gebühren erhoben:
- | | | | |
|----|--|---------|--------|
| 1. | Kopieren aus Büchern und Zeitschriften | | |
| | pro Kopie/Blatt | DIN A 4 | 0,10 € |
| | | DIN A 3 | 0,20 € |
| 2. | Vorbestellung pro Medium | | 0,50 € |
| 3. | Fernleih – Bestellung pro Buch | | 2,00 € |
- (5) Jede Entleihe erfolgt für eine bestimmte Frist („Ausleihfrist“). Wird die Ausleihfrist überschritten, werden Säumnisgebühren wie folgt erhoben:
- | | | | |
|----|--------------------------------------|--|--------|
| 1. | Pro Öffnungstag und Medium | | 0,20 € |
| 2. | Folgende Mahngebühren sind zu zahlen | | |
| | für die 1. Mahnung | | 1,50 € |
| | für die 2. Mahnung | | 1,50 € |
| | für die 3. Mahnung | | 1,50 € |

§ 4 Entstehen / Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren gem. § 3 Abs. 3 entstehen jeweils mit der Ausgabe bzw. Verlängerung des Bibliotheksausweises.
- (2) Die Gebühren werden jeweils mit ihrem Entstehen fällig.

§ 5 Auslagenerstattung

- (1) Werden von der Gemeindebücherei ausgeliehene Medien nicht oder in nicht ordnungsgemäßem Zustand (z.B. beschädigt) zurückgegeben, sind – ggfs. neben den Säumnis- und Mahngebühren – die Auslagen für eine Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung zu erstatten („Auslagenerstattung“).
- (2) Die Höhe der Auslagenerstattung bei Beschädigung oder Verlust beträgt:
- | | | |
|----|--|-------------------------|
| 1. | für den Ersatz eines Bibliotheksausweises | 2,50 € |
| 2. | für die Hülle einer CD (einfach) | 1,00 € |
| 3. | für die Hülle einer Doppel-CD, CD-Rom, DVD | 1,50 € |
| 4. | für die Hülle einer 4er, 5er oder 6er CD | 2,00 € |
| 5. | für ein Barcode-Etikett pro Etikett | 0,20 € |
| 6. | bei Verlust von Medien | Wiederbeschaffungspreis |
| 7. | Reparatur und Ersatz von verlorenen Teilen | nach Anfall der Kosten |
- (3) 1. Die Auslagenerstattung entsteht bei Rückgabe bzw. Verlust des ausgeliehenen Mediums.
2. Ein Medium gilt als verlustig, wenn es trotz mindestens dreimaliger Mahnung nicht zurückgegeben worden ist, vorausgesetzt, die letzte Mahnung enthielt eine Fristsetzung zur Rückgabe.
3. Die Auslagenerstattung wird durch gesonderten Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

4. Die Nutzerin oder der Nutzer kann die Auslagererstattung im Falle eines festgestellten Verlustes dadurch mindern oder vermeiden, indem sie/er das ausgeliehene Medium vor Fälligkeit der Auslagererstattung zurückgibt.

§ 6 Säumnismaßnahmen

Die Einziehung fälliger Gebühren, Auslagererstattung sowie ausgeliehener Medien, zu deren Rückgabe verblich aufgefordert wurde, kann nach den Vorschriften des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung erfolgen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. April 2008 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Ganderkesee, den 26.03.2012

Gez. Gerken-Klaas
Bürgermeisterin